

## Beschlussvorschlag für die Hauptversammlung der S IMMO AG

IMMOFINANZ AG, FN 114425y, hat als Aktionärin der S IMMO AG am 19. Mai 2021 gemäß § 105 Abs 3 AktG das Verlangen gestellt, eine Hauptversammlung der S IMMO AG einzuberufen. Dies erfolgt zu dem von IMMOFINANZ AG am 19. Mai 2021 veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Angebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) an die S IMMO-Aktionäre.

Als eine Vollzugsbedingung des Angebots ist ein Beschluss der Hauptversammlung der S IMMO AG zu Satzungsänderungen in § 13 der Satzung zum Höchststimmrecht vorgesehen.

IMMOFINANZ AG erstattet folgenden **Beschlussvorschlag samt Begründung**:

### A. Beschlussvorschlag

**Tagesordnungspunkt** - Beschlussfassung über die Satzungsänderung in § 13 der Satzung zur Aufhebung des satzungsmäßigen Höchststimmrechts (§ 13 Abs (3) der Satzung) verbunden mit einer aufschiebend bedingten Satzungsänderung in § 13 der Satzung zur inhaltsgleichen Wiederfassung des satzungsmäßigen Höchststimmrechts, wobei als aufschiebende Bedingung gilt, dass das von IMMOFINANZ AG als Bieterin am 19. Mai 2021 veröffentlichte freiwillige öffentliche Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz an die Aktionäre der Gesellschaft (Geschäftszahl der österreichischen Übernahmekommission GZ 2021/3/1), nicht unbedingt verbindlich geworden ist.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erstattet IMMOFINANZ AG als Aktionärin folgenden **Beschlussvorschlag**:

(i) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 13 Abs (3) in der Weise geändert, dass § 13 Abs (3) aufgehoben wird und folgenden Wortlaut erhält: „(3) *Ersatzlos entfallen.*“, und der Vorstand ist verpflichtet die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 148 Abs 1 Aktiengesetz); und

(ii) bei Eintritt der nachstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird die Satzung der Gesellschaft in § 13 in der Weise geändert, dass ein neuer Absatz (4) ergänzt wird und § 13 Abs (4) wie folgt lautet:

*„(4) Das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung ist jedoch mit 15% (fünfzehn Prozent) der ausgegebenen Aktien beschränkt. Hierbei sind die Aktien von Unternehmen, die miteinander einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bilden, zusammenzurechnen, ebenso die Aktien, die von Dritten für Rechnung des betreffenden Aktionärs oder eines mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmens gehalten werden. Zusammenzurechnen sind weiters Aktienbestände von Aktionären, die bei der Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines Vertrags oder aufgrund abgestimmten Verhaltens gemeinsam vorgehen.“*

wobei als aufschiebende Bedingung gilt, dass das von IMMOFINANZ AG als Bieterin am 19. Mai 2021 veröffentlichte freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz an die Aktionäre der Gesellschaft (Geschäftszahl der österreichischen Übernahmekommission GZ 2021/3/1), nicht unbedingt verbindlich geworden ist (aufschiebende Bedingung) und der Vorstand verpflichtet ist, die beschlossene Satzungsänderung unverzüglich nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden (§ 148 Abs 1 Aktiengesetz).

## **B. Begründung des Beschlussvorschlags**

### **1. Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (§ 25a ÜbG) an die Aktionäre der S IMMO AG**

IMMOFINANZ AG hat am 19. Mai 2021 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zum Erwerb sämtlicher ausstehender S IMMO-Aktien (ISIN AT0000652250), die nicht von der Bieterin oder von S IMMO AG selbst (eigene Aktien) gehalten werden, erstattet. Die Einzelheiten des Angebots und die Angebotsbedingungen sind in der veröffentlichten Angebotsunterlage dargestellt.

### **2. Vollzugsbedingung des Angebots – Beschluss zum Höchststimmrecht**

Als Vollzugsbedingung des Angebots ist vorgesehen (Punkt 4.3 (a) Angebotsunterlage), dass die Hauptversammlung der S IMMO AG bis spätestens vor dem 15. (fünfzehnten) Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist den vorgeschlagenen Beschluss zu Satzungsänderungen fasst.

### **3. Entscheidung der S IMMO-Aktionäre zur Aufhebung des Höchststimmrechts konkret für den Vollzug des Angebots**

Vollzugsbedingung des Angebots ist die Satzungsänderung zur Aufhebung des Höchststimmrechts (§ 13 Abs (3) der Satzung). Der vorgeschlagene Beschluss für die Vollzugsbedingung beinhaltet auch eine Satzungsänderung mit aufschiebend bedingter Wirkung, womit das Höchststimmrecht inhaltlich wieder gemäß der derzeitigen Regelung in Geltung gesetzt wird (Wiederfassung des Höchststimmrechts) und zwar für den Fall, dass das Angebot nicht unbedingt verbindlich wird.

Damit haben die Aktionäre der S IMMO AG die Möglichkeit, die Entscheidung über die Aufhebung des Höchststimmrechts explizit für den Vollzug des Angebots zu treffen und für den Fall, dass das Angebot nicht vollzogen wird, bleibt das Höchststimmrecht nach dem Beschlussvorschlag materiell in Geltung.

### **4. „one share – one vote“ bei Vollzug des Angebots**

Wenn das satzungsmäßige Höchststimmrecht für das Angebot aufgehoben wird, kommt jeder Aktie auch eine Stimme zu („one share – one vote“). Das ist das Prinzip guter Corporate Governance auf den europäischen und anderen entwickelten Kapitalmärkten. Das Stimmgewicht soll dem Kapitaleinsatz entsprechen.

Entsprechend regelt die C-Regel Nr. 2 des österreichischen Corporate Governance Kodex: Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip „one share – one vote“.

Ebenso lauten die Empfehlungen der Stimmrechts-Guidelines wesentlicher Stimmrechtsberater (*proxy advisors*):

- Die ISS - Continental Europe Proxy Voting Guidelines empfehlen: “General Recommendation: Vote for resolutions that seek to maintain, or convert to, a one-share, one-vote capital structure” (Seite 18, abrufbar unter <https://www.issgovernance.com/file/policy/active/emea/Europe-Voting-Guidelines.pdf>).

- Ebenso empfiehlt Glass Lewis - Proxy Paper Guidelines Continental Europe 2021: “(...) *will recommend that shareholders vote to remove (...) any existing cap on voting rights (...)*” (Seite 36, abrufbar unter <https://www.glasslewis.com/wp-content/uploads/2020/11/Europe-Voting-Guidelines-GL.pdf>).

Die Angebotsbedingung und der Beschlussvorschlag setzen den Grundsatz „*one share – one vote*“ um, wenn das Angebot vollzogen wird.

IMMOFINANZ AG